

Informationsblatt

Kundinnen- bzw. Kundentarifliste 2019 für die Mobilen Pflege- und Betreuungsdienste/Hauskrankenpflege Steiermark

Ihr Tarif errechnet sich aus Ihrem Netto-Einkommen. Dabei ist Ihr Individualeinkommen und nicht das Haushaltseinkommen relevant. Gegebenenfalls werden bestimmte Unterhaltsansprüche hinzugerechnet bzw. Unterhaltsverpflichtungen abgezogen. Die Erhebung des Einkommens und die Berechnung Ihres Tarifes erfolgt durch die betreuende Organisation gemäß einer Richtlinie des Landes Steiermark.

Die Höhe der Kosten für eine Betreuungsstunde ist auch abhängig, welche Berufsgruppe gemäß Berufsrechte, zum Einsatz kommt. Es können drei verschiedene Berufsgruppen zum Einsatz kommen. Diese sind:

DGKP = Diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegeperson, PA = Pflegeassistent, HH = Heimhilfe.

Ihre Kosten decken einen Teil der Betreuungskosten, die restlichen Kosten werden von der Gemeinde und dem Land Steiermark übernommen. Die Zuzahlungen der Gemeinde und des Landes Steiermark erfolgen direkt an die betreuende Organisation.

Nachstehend die Kundinnen-/Kundentarife pro Betreuungsstunde:

Stufen	Einzelpersonen Nettoeinkommen bis	Tarife pro Betreuungs-/Pflegestunde in Euro		
		HH	PA	DGKP
1	900	8,00	9,50	16,00
2	1.000	9,38	11,52	19,03
3	1.100	10,72	13,49	21,97
4	1.200	12,02	15,41	24,79
5	1.300	13,26	17,27	27,48
6	1.400	14,44	19,06	30,03
7	1.500	15,56	20,77	32,43
8	1.600	16,62	22,40	34,65
9	1.700	17,60	23,94	36,70
10	1.800	18,51	25,39	38,56
11	1.900	19,33	26,73	40,21
12	2.000	20,07	27,97	41,66
13	2.100	20,73	29,09	42,89
14	2.200	21,29	30,10	43,90
15	2.300	21,86	30,99	44,91
16	2.400	22,42	31,75	45,92
17	2.500	22,99	32,39	46,93
18	2.600	23,55	33,03	47,94
19	2.700	24,11	33,67	48,95
20	2.800	24,68	34,31	49,95
21	2.900	25,24	34,95	50,96
22	3.000	25,81	35,58	51,97
23	3.100	26,37	36,22	52,98
24	3.200	26,94	36,86	53,99
25	3.300	27,50	37,50	55,00

Bei einem Nettoeinkommen ab EUR 3.300, -- kommt die Tarifstufe 25 zur Anwendung.

Die Betreuung können Sie in der Zeit von 06:00 bis 22:00 Uhr in Anspruch nehmen.

An Wochenenden (Samstag und Sonntag) sowie an gesetzlichen Feiertagen kommen folgende Zuschläge zu den angeführten Tarifen zur Anwendung:

DGKP 50% Zuschlag

PA 50% Zuschlag

HH 100% Zuschlag

Das Pflegegeld gilt nicht als Einkommen und ist somit für die Ermittlung Ihres Tarifes nicht relevant. In der Regel steht jedoch das Pflegegeld zur Deckung der Pflege- und Betreuungskosten zur Verfügung.

Neben den angeführten Tarifen sowie den angeführten Zuschlägen für Wochenenden und Feiertagen kommen keine weiteren pauschalen Zuschläge (wie z.B. Fahrkostenpauschalen, Verwaltungskostenpauschalen) zur Abrechnung.

Die Erstabklärung des Betreuungsumfanges bzw. das Erstgespräch bei Ihnen zu Hause, erfolgt immer durch die diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegeperson und ist für Sie – im Ausmaß von längstens 1,5 Stunden – kostenfrei.

Kostensätze für Ihre Heilbehelfe bzw. Pflegeartikel bzw. für Leihgebühren werden zusätzlich verrechnet. Ebenfalls das (amtliche) Kilometergeld für Fahrten anlässlich außerhäuslicher Verrichtungen, die ausdrücklich von Ihnen in Auftrag gegeben werden.

Wenn Sie eine „medizinische Hauskrankenpflegeleistung“ (z.B. Verbandwechsel) in Anspruch nehmen übernimmt Ihre Krankenkasse EURO 6,90 pro Hausbesuch vom Kundinnen-/Kundenbeitrag. Damit Sie diese Leistung in Anspruch nehmen können, benötigen Sie eine ärztliche Anordnung und eine Genehmigung Ihrer Krankenkasse. Die Höhe der Krankenkassenzuzahlung wird auf Ihrer monatlichen Rechnung ausgewiesen.

Folgende Zeiten werden erfasst und mit den angeführten Tarifen auf Seite 1 an Sie verrechnet:

- ✓ Betreuungszeiten, die anlässlich des Hausbesuches durchgeführt werden. Die Zeiterfassung beginnt bei Eintritt und endet beim Verlassen der Wohnung. Die Fahrtzeit wird nicht verrechnet!
- ✓ Zeiten für außerhäusliche Verrichtungen, welche Ihnen eindeutig zuordenbar sind und von der Pflegeassistenz bzw. der Heimhilfe durchgeführt werden (Besorgungen für den alltäglichen Bedarf wie z.B. Medikamente, Bandagist, Apotheke, Krankenkasse, Arzt/Ärztin).
- ✓ Case Management-Zeiten, welche von der DGKP außerhalb Ihrer Wohnung für Sie erbracht werden. Diese Tätigkeiten haben in der Regel planerischen und organisatorischen Charakter (z.B. Organisation von Heil- und Hilfsmittel, Fallbesprechung, Organisation von Untersuchungsterminen).
- ✓ Wenn Sie bei einem vereinbarten Hausbesuch nicht anwesend sind, werden 15 Minuten Betreuungszeit verrechnet.

Bei einem Hausbesuch wird die erste Viertelstunde immer mit 15 Minuten und die weitere Betreuungszeit in angefangenen Fünf-Minuten-Schritten verrechnet. Außerhäusliche Verrichtungen (inkl. der Case Management-Tätigkeiten) werden in angefangenen Fünf-Minuten-Schritten verrechnet.

Ein monatlicher Leistungsnachweis, mit Durchschrift, wird geführt und liegt bei Ihnen zu Hause auf. Dieser ist zu Beginn des Folgemonats von Ihnen mit Datum zu unterschreiben.

Für weitere Fragen steht Ihnen die betreuende Organisation bzw. die Fachabteilung Gesundheit und Pflegemanagement, Referat Pflegemanagement des Landes Steiermark unter der Telefonnummer 0316 877-3522 zur Verfügung.

Die Richtlinie „Kundinnen – bzw. Kundenbeitragsmodell für die Mobilen Pflege- und Betreuungsdienste/Hauskrankenpflege Steiermark“ bzw. die Richtlinie zur „Einkommenserhebung“ finden Sie auch im Internet unter: www.gesundheit.steiermark@stmk.gv.at > Pflege und Betreuung zu Hause > Mobile Pflege und Betreuungsdienste/Hauskrankenpflege oder www.verwaltung.steiermark.at.